



Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 197 Ziffer 15 der Bundesverfassung (BV)¹,
verordnet:

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen durch eine Ergänzungssteuer, bemessen auf den Gewinnen ihrer Geschäftseinheiten, die:

- steuerlich der Schweiz zugehörig sind (schweizerische Ergänzungssteuer);
- steuerlich nicht der Schweiz zugehörig sind (internationale Ergänzungssteuer).

² Die Beurteilung der steuerlichen Zugehörigkeit richtet sich nach den Artikeln 50-52 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer (DBG).

Art. 2 Anwendbares Recht

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Verordnung sind die «Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)» des OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting vom 14. Dezember 2021³ (GloBE-Mustervorschriften) direkt für die internationale Ergänzungssteuer und sinngemäss für die schweizerische Ergänzungssteuer anwendbar.

² Artikel 9.3.5 der GloBE-Mustervorschriften ist nicht anwendbar.

SR

¹ SR 101

² SR 642.11

³ Diese GloBE-Mustervorschriften können kostenlos eingesehen werden unter www.oecd.org/tax/beps/tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-global-anti-base-erosion-model-rules-pillar-two.htm

³ Die GloBE-Mustervorschriften sind insbesondere nach Massgabe des zugehörigen Kommentars⁴ und zugehöriger Regelwerke der OECD/G20 auszulegen.

⁴ Bei der Anwendung der GloBE-Mustervorschriften gilt die Schweiz als «Implementing Jurisdiction» im Sinne der Artikel 2.1, 2.4, 2.6, 6.5, 8, 9.3.5, 9.4.1 und 10.1.1 der GloBE-Mustervorschriften.

Art. 3 Geschäftseinheiten

Als Geschäftseinheiten gelten die «Constituent Entities» nach Artikel 1.3.1 der GloBE-Mustervorschriften.

Art. 4 Schweizerische Ergänzungssteuer bei Joint Ventures

Für die Zwecke der schweizerischen Ergänzungssteuer gilt ein Joint Venture nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften mitsamt seinen Geschäftseinheiten als separate Unternehmensgruppe, wenn eine Beteiligungsinhaberin des Joint Ventures in den Anwendungsbereich der GloBE-Mustervorschriften fällt.

2. Kapitel: Steuerpflichtige Geschäftseinheiten

Art. 5

¹ Die der Schweiz steuerlich zugehörige Geschäftseinheit, die nach den Artikeln 2.1–2.3 der GloBE-Mustervorschriften für die internationale Ergänzungssteuer nach der «Income Inclusion Rule» (IIR) steuerpflichtig ist, ist überdies für die schweizerische Ergänzungssteuer und die internationale Ergänzungssteuer nach der UTPR steuerpflichtig.

² Sind in der Schweiz keine oder mehr als eine Geschäftseinheit für die internationale Ergänzungssteuer nach der IIR steuerpflichtig, so ist für die schweizerische Ergänzungssteuer und die internationale Ergänzungssteuer nach der UTPR steuerpflichtig:

- a. die Geschäftseinheit mit dem höchsten durchschnittlichen Reingewinn der letzten drei Geschäftsjahre unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages;
- b. wenn ein Reingewinn nach Buchstabe a fehlt, die Geschäftseinheit mit dem höchsten durchschnittlichen Eigenkapital der letzten drei Geschäftsjahre.

³ Für ein Joint Venture nach Artikel 4 ist für die schweizerische Ergänzungssteuer dessen oberste der Schweiz steuerlich zugehörige Geschäftseinheit steuerpflichtig. Die Rangordnung richtet sich nach Absatz 2.

⁴ Bestreitet eine Unternehmensgruppe die Ergänzungssteuerpflicht in der Schweiz, so kann eine der Schweiz steuerlich zugehörige Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe bei der zuständigen kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer eine

⁴ Dieser Kommentar kann kostenlos eingesehen werden unter www.oecd.org/tax/beps/tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-global-anti-base-erosion-model-rules-pillar-two-commentary.pdf

Verfügung über den Bestand der Ergänzungssteuerpflicht verlangen. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde nach Artikel 24.

3. Kapitel: Mithaftung, geschäftsmässig begründeter Aufwand

Art. 6 Mithaftung

Für die Ergänzungssteuer haften alle der Schweiz steuerlich zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe solidarisch.

Art. 7 Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Die Ergänzungssteuer kann bei den Gewinnsteuern von Bund und Kantonen nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden.

4. Kapitel: Schweizerische Ergänzungssteuer

Art. 8 Anwendungsbereich

¹ Der schweizerischen Ergänzungssteuer unterliegen die Gewinne von steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft gemäss ihrer konsolidierten Jahresrechnung einen jährlichen Umsatz von 750 Millionen Euro erreicht.

² Gilt im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe ein tieferer Schwellenwert für den konsolidierten jährlichen Umsatz, so unterliegen die Gewinne ihrer steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten ebenfalls der schweizerischen Ergänzungssteuer.

³ Der schweizerischen Ergänzungssteuer unterliegen die Gewinne einer steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheit unabhängig davon, welchem Steuerhoheitsgebiet ihre oberste Muttergesellschaft steuerlich zugehörig ist.

Art. 9 Berechnung

Die schweizerische Ergänzungssteuer wird sinngemäss nach den Artikeln 5.1–5.6 der GloBE-Mustervorschriften berechnet; diesbezügliche Sonderregelungen der GloBE-Mustervorschriften sind ebenfalls sinngemäss anwendbar. Bei der Berechnung nach Artikel 5.2.3 der GloBE-Mustervorschriften wird die schweizerische Ergänzungssteuer nicht abgezogen.

5. Kapitel: Internationale Ergänzungssteuer

Art. 10 Anwendungsbereich

¹ Die internationale Ergänzungssteuer wird bemessen auf den Gewinnen von steuerlich nicht der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe,

deren oberste Muttergesellschaft gemäss ihrer konsolidierten Jahresrechnung einen jährlichen Umsatz von 750 Millionen Euro erreicht.

² Die internationale Ergänzungssteuer wird nach den Artikeln 2.1–2.3 der GloBE-Mustervorschriften über die IIR bemessen auf den Gewinnen von steuerlich einem anderen Steuerhoheitsgebiet zugehörigen Geschäftseinheiten:

- a. deren oberste Muttergesellschaft steuerlich der Schweiz zugehörig ist; oder
- b. von denen eine andere als die oberste Muttergesellschaft steuerlich der Schweiz zugehörig ist, und in Bezug auf deren Gewinne keine ausländische IIR anwendbar ist.

³ Sie ist nach den Artikeln 2.4 und 2.5 der GloBE-Mustervorschriften über die UTPR anwendbar in Bezug auf Gewinne von steuerlich einem anderen Steuerhoheitsgebiet zugehörigen Geschäftseinheiten, deren oberste Muttergesellschaft ebenfalls einem anderen Steuerhoheitsgebiet zugehörig ist, sofern mindestens eine Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe steuerlich der Schweiz zugehörig ist und in Bezug auf die Gewinne der betreffenden ausländischen Geschäftseinheiten keine ausländische IIR anwendbar ist.

Art. 11 Berechnung

Die internationale Ergänzungssteuer wird nach den Artikeln 5.1–5.6 der GloBE-Mustervorschriften berechnet; diesbezügliche Sonderregelungen der GloBE-Mustervorschriften sind ebenfalls anwendbar.

6. Kapitel: Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten

Art. 12

¹ Die schweizerische Ergänzungssteuer einer Unternehmensgruppe wird den einzelnen Geschäftseinheiten nach Massgabe des Betrags der Ergänzungssteuer zugerechnet, der sich bei einer Berechnung anhand der Einzelabschlüsse dieser Geschäftseinheiten ergeben würde. Dazu werden die massgebenden Steuern, der massgebende Gewinn sowie der Gewinnüberschuss für jede Geschäftseinheit auf Basis des nach den GloBE-Mustervorschriften erstellten Einzelabschlusses ermittelt.

² Ist eine Zurechnung nach Absatz 1 nicht möglich, ist der Betrag der Ergänzungssteuer nach Massgabe des massgebenden Gewinns der einzelnen Geschäftseinheiten den Geschäftseinheiten zuzurechnen.

³ Der Betrag der nach der UTPR angewendeten internationalen Ergänzungssteuer wird den Geschäftseinheiten nach den gleichen Kriterien wie in Artikel 2.6 der GloBE-Mustervorschriften zugerechnet.

⁴ Verfügt eine Geschäftseinheit über Steuerobjekte in mehreren Kantonen, so wird die Ergänzungssteuer nach den bundesrechtlichen Grundsätzen betreffend das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung auf diese Steuerobjekte aufgeteilt.

7. Kapitel: Verteilung des Rohertrags

Art. 13

¹ Der Rohertrag der schweizerischen Ergänzungssteuer aus nach Artikel 56 DBG⁵ gewinnsteuerbefreiten Tätigkeiten von Geschäftseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden, die nach den GloBE-Mustervorschriften der Mindestbesteuerung unterliegen, steht dem jeweiligen Gemeinwesen zu.

² Im Übrigen steht der kantonale Anteil den Kantonen entsprechend der steuerlichen Zugehörigkeit der Geschäftseinheiten zu, denen die Ergänzungssteuer zugerechnet wurde. Verfügt eine Geschäftseinheit über Steuerobjekte in mehreren Kantonen, so steht der Rohertrag den Kantonen entsprechend der Zurechnung zu diesen Steuerobjekten zu.

8. Kapitel: Verfahrensrecht

1. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 14

Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 102–173 DBG⁶ über das Verfahrensrecht sinngemäss anwendbar.

2. Abschnitt: Örtliche Zuständigkeit

Art. 15

¹ Die Artikel 105–108 DBG⁷ sind nicht anwendbar.

² Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer veranlagt die Ergänzungssteuer der Geschäftseinheiten, die im Kanton zu Beginn des Geschäftsjahres steuerlich zugehörig sind.

³ Ist der Ort der Veranlagung im Einzelfall ungewiss oder streitig, so wird er, wenn nur ein Kanton in Frage kommt, von der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer, wenn mehrere Kantone in Frage kommen, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bestimmt. Die Verfügung der ESTV unterliegt der Beschwerde nach Artikel 24.

⁴ Die Feststellung des Veranlagungsortes kann von der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer und von der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit verlangt werden.

⁵ Hat im Einzelfall eine örtlich nicht zuständige Behörde bereits gehandelt, so übermittelt sie die Akten der zuständigen Behörde.

⁵ SR 642.11

⁶ SR 642.11

⁷ SR 642.11

3. Abschnitt: Informationssystem Ergänzungssteuer

Art. 16 Organisation, Inhalt

¹ Die kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer betreiben zur Umsetzung der Mindestbesteuerung gemeinsam ein Informationssystem.

² Sie können darin besonders schützenswerte Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen bearbeiten, sofern diese Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind.

³ Der Bund richtet ein Portal für den Zugang zum Informationssystem ein.

⁴ Das Informationssystem dient insbesondere:

- a. der Führung eines zentralen Ergänzungssteuerverzeichnisses der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten;
- b. der elektronischen Einreichung und Bearbeitung der Ergänzungssteuererklärungen sowie von weiteren Eingaben der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten an die kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer;
- c. der elektronischen Eröffnung von Veranlagungen und Entscheiden der kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer;
- d. dem Informationsaustausch zwischen den ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten und den kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer.

⁵ Das Informationssystem enthält namentlich folgende Daten:

- a. die Ergänzungssteuererklärungen einschliesslich der Beilagen;
- b. die Veranlagungsverfügungen und die Entscheide;
- c. die Verteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer zwischen den einzelnen Kantonen und dem Bund;
- d. die Geschäftseinheiten im Ausland.

⁶ Das zentrale Ergänzungssteuerverzeichnis enthält namentlich folgende Daten der steuerpflichtigen Geschäftseinheiten:

- a. die Firma;
- b. den Sitz;
- c. die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);
- d. die zur Vertretung der Geschäftseinheiten bevollmächtigten Personen.

⁷ Die kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer und die ESTV verwenden die UID für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dieser Verordnung systematisch.

⁸ Artikel 112a DBG⁸ ist nicht anwendbar.

⁸ SR 642.11

Art. 17 Bearbeitungsrechte

¹ Die veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ihre Daten im Informationssystem bearbeiten.

² Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.

³ Die nicht veranlagenden kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer haben Einsicht in:

- a. das Ergänzungssteuerverzeichnis;
- b. die Daten von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, soweit sie über Geschäftseinheiten oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe verfügen.

⁴ Die ESTV kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung sämtliche Daten des Informationssystems bearbeiten.

⁵ Die ESTV kann Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.

Art. 18 Pflichten der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit

¹ Wird eine Geschäftseinheit ergänzungssteuerpflichtig, so muss sie sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist unaufgefordert im Informationssystem anmelden.

² Sie muss ihre Eingaben elektronisch einreichen.

³ Sie muss sich unaufgefordert im Informationssystem Ergänzungssteuer abmelden, wenn ihre Steuerpflicht endet.

4. Abschnitt: Veranlagung**Art. 19** Fristen für die Ergänzungssteuererklärung

¹ Die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit muss die Ergänzungssteuererklärung innert 15 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der zuständigen kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer einreichen; die erste Erklärung nach Eintritt der Unternehmensgruppe in den Anwendungsbereich der GloBE-Mustervorschriften ist innert 18 Monaten nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzureichen.

² Reicht die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit die Erklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt ein, so fordert die zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer sie auf, das Versäumte innert kurzer Frist nachzuholen.

Art. 20 Wahlrechte der Unternehmensgruppe

Sehen die GloBE-Mustervorschriften Wahlrechte für die Unternehmensgruppe vor, so sind diese von der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit zusammen mit der Einreichung der Ergänzungssteuererklärung auszuüben.

Art. 21 Auskunftspflicht von Geschäftseinheiten der gleichen Unternehmensgruppe

Die der Schweiz steuerlich zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe müssen auf Verlangen der zuständigen kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer über alle Tatsachen, die für die Veranlagung der Ergänzungssteuer von Bedeutung sind, Auskunft erteilen.

Art. 22 Besondere Bestimmungen zur Veranlagungsverfügung

Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer veranlagt die schweizerische Ergänzungssteuer, die IIR und die UTPR mittels separater Verfügungen.

5. Abschnitt: Einsprache und Beschwerde**Art. 23** Einsprache

¹ Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer und der ESTV als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden.

² Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer und die ESTV können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben.

³ Die Frist für die Einsprache nach Absatz 2 beträgt:

- a. 30 Tage seit Zustellung gegen Veranlagungsverfügungen, die der beschwerdeführenden Verwaltung eröffnet worden sind;
- b. in den andern Fällen 60 Tage seit Eröffnung der Veranlagungsverfügung an die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit.

Art. 24 Beschwerde

¹ Die Artikel 140–145 DBG⁹ über die Beschwerde vor der kantonalen Steuerrekurskommission oder einer weiteren kantonalen Beschwerdeinstanz sind nicht anwendbar.

² Gegen den Einspracheentscheid der kantonalen Verwaltung kann nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁰ beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerde ist auch die ESTV berechtigt.

³ Gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹¹ beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist auch die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer berechtigt.

⁹ SR 642.11

¹⁰ SR 173.32

¹¹ SR 173.110

6. Abschnitt: Inventar

Art. 25

Die Artikel 154–159 DBG¹² über die Inventaraufnahme sind nicht anwendbar.

7. Abschnitt: Fälligkeit und Erlass der Steuer

Art. 26 Fälligkeit

¹ Artikel 161 Absätze 1 und 2 DBG¹³ über die Fälligkeit der Steuer ist nicht anwendbar.

² Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit Ablauf der Fristen nach Artikel 19 Absatz 1 für die Ergänzungssteuererklärung fällig.

Art. 27 Erlass

Die Artikel 167–167g DBG¹⁴ über den Erlass der Steuer sind nicht anwendbar.

9. Kapitel: Steuerstrafrecht

1. Abschnitt: Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung

Art. 28 Verletzung von Verfahrenspflichten

¹ Mit Busse bestraft wird, wer einer Pflicht, die ihm nach dieser Verordnung oder einer aufgrund dieser Verordnung getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere:

- a. die Ergänzungssteuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,
- b. eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt.

² Die Busse beträgt bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Franken.

Art. 29 Ergänzungssteuerhinterziehung

¹ Mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist;
- b. eine unrechtmässige Rückerstattung von Ergänzungssteuern erwirkt.

¹² SR 642.11

¹³ SR 642.11

¹⁴ SR 642.11

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Ergänzungssteuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreterinnen und Vertreter nach Artikel 30 bleibt vorbehalten.

⁴ Mit Busse bestraft wird, wer eine Ergänzungssteuer zu hinterziehen versucht. Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendeter Ergänzungssteuerhinterziehung festzusetzen wäre.

⁵ Für die Selbstanzeige gilt Artikel 181a DBG¹⁵ sinngemäss.

Art. 30 Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung

¹ Wer vorsätzlich zur Hinterziehung einer Ergänzungssteuer anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreterin oder Vertreter der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit eine Ergänzungssteuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Ergänzungssteuer.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

³ Für die Selbstanzeige gelten die Artikel 177 Absatz 3 und 181a DBG¹⁶ sinngemäss.

⁴ Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Ergänzungssteuerhinterziehungen der Geschäftseinheit begangen, so sind die Absätze 1–3 auf die juristische Person anwendbar.

Art. 31 Verfahren und Verjährung

¹ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 182 Absätze 1, 3 und 4 sowie 183 DBG¹⁷.

² Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren dieser Verordnung gelten sinngemäss. Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

³ Für die Verjährung der Strafverfolgung sowie den Bezug und die Verjährung der Bussen und Kosten gelten die Artikel 184 und 185 DBG sinngemäss.

¹⁵ SR 642.11

¹⁶ SR 642.11

¹⁷ SR 642.11

2. Abschnitt: Steuervergehen

Art. 32 Ergänzungssteuerbetrug

¹ Wer zum Zweck der Hinterziehung einer Ergänzungssteuer im Sinne von Artikel 29 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

² Die Bestrafung wegen Ergänzungssteuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

³ Für die Selbstanzeige gilt Artikel 186 Absatz 3 DBG¹⁸ sinngemäss.

Art. 33 Verfahren

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 188 DBG¹⁹.

Art. 34 Verjährung der Strafverfolgung

Die Strafverfolgung verjährt 15 Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

3. Abschnitt: Besondere Untersuchungsmassnahmen der ESTV

Art. 35

Die Artikel 190–195 DBG²⁰ über die besonderen Untersuchungsmassnahmen der ESTV bei Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen gelten sinngemäss.

10. Kapitel: Abrechnung zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen

Art. 36 Bundesanteil

¹ Der veranlagende Kanton rechnet den von ihm in Rechnung gestellten Rohertrag der Ergänzungssteuer und den Bundesanteil daran bis zum Ende des folgenden Monats mit dem Bund ab.

² Er liefert den Bundesanteil an den im Laufe eines Monats bei ihm eingegangenen Beträge bis zum Ende des folgenden Monats dem Bund ab.

¹⁸ SR 642.11

¹⁹ SR 642.11

²⁰ SR 642.11

Art. 37 Kantonale Anteile

¹ Der veranlagende Kanton rechnet den Rohertrag der Ergänzungssteuer und den Anteil der anderen Kantone daran bis zum Ende des folgenden Monats mit den anderen Kantonen ab.

² Die Ablieferung der Anteile der anderen Kantone am Rohertrag der Ergänzungssteuer, abzüglich der Entschädigung nach Artikel 38, erfolgt nach Massgabe der rechtskräftig festgesetzten und beim Kanton im Laufe eines Monats eingegangenen Beträge bis zum Ende des folgenden Monats.

³ Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge.

Art. 38 Entschädigung

Die kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer können pro Veranlagungsverfügung eine Entschädigung von 2 Prozent des kantonalen Anteils am Rohertrag der veranlagten Ergänzungssteuer einbehalten, höchstens jedoch 50 000 Franken.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 39** Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf Geschäftsjahre, die ab dem Tag ihres Inkrafttretens beginnen.

² Die Bestimmungen über die internationale Ergänzungssteuer nach der UTPR finden für Geschäftsjahre, die ab dem ... beginnen, Anwendung.

³ Bei fahrlässiger Verletzung von Verfahrenspflichten oder fahrlässiger Steuerhinterziehung entfällt die Strafbarkeit nach den Artikeln 28 und 29 für alle Geschäftsjahre, die bis am 31. Dezember 2026 beginnen und bis am 30. Juni 2028 enden.

Art. 40 Änderung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 22. August 1967²¹ über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Eine Ergänzungssteuer nach der Mindestbesteuerungsverordnung vom ...²² wird bei der Berechnung des Maximalbetrages nicht abgezogen.

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

²¹ SR 672.201

²² SR ...

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Vernehmlassung

Vernehmlassung